



nur per E-Mail an:

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON
TEL
FAX
E-MAIL
AZ

DATUM Berlin, 8. April 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 26.03.2022

Sehr geehrter

mit Antrag vom 26.03.2022 beantragten Sie die Übersendung von Dokumenten, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Digitalisierung des Gesellschaftsrechts (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, da Informationen zum Stand des Regierungsvorhaben bereits öffentlich zugänglich sind. Ein Informationsanspruch auf weitere Dokumente zu diesem Regierungsvorhaben besteht gem. § 3 Nr. 3b IFG nicht.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Wir gehen davon aus, dass Sie sich mit Ihrem Antrag auf folgenden Absatz des Koalitionsvertrages beziehen: „Wir erleichtern die Gründung von Gesellschaften, indem wir die Digitalisierung vorantreiben und Beurkundungen per Videokommunikation auch bei Gründungen mit Sacheinlage und weiteren Beschlüssen erlauben. Wir ermöglichen dauerhaft Online-Hauptversammlungen und wahren dabei Aktionärsrechte uneingeschränkt.“

Derzeit werden diesbezüglich ressortintern zwei Gesetzgebungsentwürfe verhandelt. Zum einen betrifft dies das Gesetz zur Ergänzungen von Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

(https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Digitalisierungsrichtlinie_Ergaenzung.html), zum anderen das Gesetz zur Einführung virtuelle Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

(https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Einfuehrung_virtueller_Hauptversammlungen_Aktiengesellschaften.html?nn=6704238). Der Stand beider

Gesetzgebungsverfahren kann den vorbenannten Quellen entnommen werden.

Ein Anspruch auf Informationszugang zu in den vorbenannten Fundstellen nicht veröffentlichten amtlichen Informationen besteht gem. § 3 Nr. 3b IFG nicht. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Eine vertrauliche Beratung ist z.B. in internen Abstimmungen zwischen Ressorts im Vorfeld eines Gesetzentwurfs zu sehen. Die Herausgabe von Dokumenten, die den Austausch von Behörden zu den oben genannten Gesetzgebungsverfahren betreffen, würden die noch laufenden Beratungen zu den vorbenannten Gesetzgebungsverfahren beeinträchtigen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

